

Unser Lohnsteuer-Tipp: Werbungskosten spezifisch für den Bereich der Polizei

Die Steuerreformen der letzten Jahre und neue Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes für den Bereich der Polizei haben zahlreiche Änderungen gebracht, die jetzt für das Abrechnungsjahr 2020 wirksam werden!

Jahreslohnzettel

Aktuell werden von der Dienstbehörde die **Jahreslohnzettel** an die Finanzämter übermittelt und ist ab diesem Zeitpunkt die Durchführung des „Lohnsteuerausgleichs“ (Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung) möglich.

In einigen Bereichen liegen die Jahreslohnzettel beim Finanzamt bereits auf.

Neben diversen anderen Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit spielen im Bereich der Polizei vor allem sogenannte **Werbungskosten** eine große Rolle.

Zahlreiche Anschaffungen/Auslagen müssen bei uns bekanntlich von den Bediensteten selbst getätigt werden, um bestmöglich ausgerüstet zu sein.

Die Beurteilung durch die zuständigen Behörden, inwieweit diese Kosten so dann als **(überwiegend) berufsbedingt** anzusehen sind, hat sich im Laufe der letzten Jahre auf Grund der steigenden Sicherheitsgefahren **positiv** im Sinne der Bediensteten entwickelt.

Ausgaben für den Waffenpass sind Werbungskosten!

In der nachstehenden Entscheidung (siehe Link) aus dem Vorjahr wurden

einem Beschwerdeführer daher etwa die Kosten für den **Waffenpass, ein Rettungsmesser, einen Gehörschutz, Einsatzhandschuhe sowie ein Holster für die Dienstwaffe als beruflich bedingte Auslagen anerkannt.**

Er darf sich daher über eine diesbezügliche steuerliche Rückvergütung freuen, die im Regelfall 42% der Anschaffungskosten ausmacht!

Mit Klick auf den Richter geht's zur interessanten Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes (BFA)



„Home Office Regelung“

Die Home Office Regelung ist endgültig beschlossen und ermöglicht bis zu **300 Euro steuerliche Begünstigung** für den **Arbeitnehmer**, wenn es um die Anschaffung von diversen Arbeitsmaterialien geht.

Gleichzeitig werden Zahlungen von **Arbeitgebern** zur **Abgeltung von Mehrkosten** der Arbeitnehmer im Home Office bis zu 300 Euro pro Jahr steuerfrei sein.

Sollte der Arbeitgeber diese 300 Euro nicht ausschöpfen, wird es darüber hinaus die Möglichkeit geben, diese

zusätzliche Pauschale **bei den Werbungskosten** geltend zu machen. Die Regelung ist bis 2023 befristet.

Sonstige Werbungskosten

Neben den allgemein bekannten Werbungskosten werden auch folgende Kosten berücksichtigt:

- ◆ Mitgliedsbeitrag der FEG* (Bestätigungen wurden bereits im Jänner an alle Mitglieder versendet)
- ◆ Mitgliedsbeiträge zu Interessensvertretungen*, wie z.B. AUF, FCG oder FSG
- ◆ Versicherungen für rein berufliche Zwecke, wie z.B. Organ- und Amtshaftpflicht und Rechtsschutz-Versicherung

*keine Anrechnung auf die Werbekostenpauschale von € 132, also voll absetzbar

Wie komme ich einfach und schnell zu meinem Geld?

Am Besten über Finanz-Online.

Klick auf dein Stück des Kuchens!



Ein Service der AUF/FEG